

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Zittau GmbH

§ 1 Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Dienstleister und Lieferanten (in der Folge: Auftragnehmer) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Auftragnehmern über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des Auftragnehmers uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen unserer Auftragnehmer oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Soweit wir auf Schreiben oder sonstigen Korrespondenz Bezug nehmen, in denen auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmer oder eines Dritten verwiesen wird, liegt hierin kein Einverständnis mit deren Geltung. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferung oder Leistung vorbehaltlos entgegennehmen.
3. Für durch uns beauftragte Bauleistungen gelten ausschließlich die Bestimmungen der VOB/B.

§ 2 Annahmefristen, Änderungen des Vertragsgegenstandes, Rücktritt

1. Soweit an uns gerichtete Angebote nicht ausdrücklich eine Annahmefrist enthalten, beträgt diese 24 Kalendertage ab Zugang des Angebots bei uns.
2. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Leistungserbringung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen vertraglich vereinbarter Spezifikationen, soweit diese im Rahmen der normalen betrieblichen Prozesse beim Auftragnehmer ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand umgesetzt werden können. Im Falle eines Änderungsverlangens werden wir dem Auftragnehmer gegen entsprechenden Nachweis die hierdurch entstehenden Mehrkosten, soweit diese angemessen sind, erstatten. Führt unser Änderungsverlangen zu Liefer- oder Leistungsverzögerungen beim Auftragnehmer, die sich nicht im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin entsprechend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, absehbare Mehrkosten oder Verzögerungen unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
3. Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Auftragnehmer zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder sich die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

§ 3 Preise, Zahlungsmodalitäten, Rechnungslegung

1. Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich vorbehaltlich einer abweichenden Regelung inklusive Umsatzsteuer.
2. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung schließt der vereinbarte Preis sämtliche Nebenleistungen und -kosten, insbesondere Lieferung, Transport inklusive Verpackung, Versicherung, Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben, ein. Andernfalls hat der Auftragnehmer diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Verpackungen hat der Auftragnehmer auf unser entsprechendes Verlangen auf seine Kosten zurückzunehmen.
4. Vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung zahlen wir innerhalb von 14 Tagen ab vollständiger Lieferung bzw. Leistungserbringung und Erhalt einer ordnungsgemäßen, uns zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Wahrung der vorgenannten Fristen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei dem beauftragten Kreditinstitut, soweit unser dortiges Konto eine entsprechende Deckung aufweist.

5. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel- oder Material-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in § 3 Abs. 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Rechnungen sind gesondert von der beauftragten Lieferung oder Leistung einzureichen. Teil- oder Schlussrechnungen sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Von uns auf Teilrechnungen des Auftragnehmers gezahlte Beträge sind in der Schlussrechnung gesondert auszuweisen. Im Falle einer zeitbasierten Abrechnung sind der Rechnung die von uns überprüften und unterzeichneten Zeitnachweise; bei Lieferungen oder Leistungen, die eine Abnahme erfordern, die von uns unterzeichnete Abnahmebescheinigung beizufügen.

§ 4 Leistungszeit, Gefahrübergang

1. Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Liefer- oder Leistungszeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sind nicht zulässig; wir sind berechtigt, diese zurückzuweisen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können. Im Falle eines Liefer- oder Leistungsverzugs des Auftragnehmers sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Werktag des Liefer- oder Leistungsverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch in Höhe von 5 %, des jeweiligen Gesamtauftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
4. Zu Teilleistungen ist der Auftragnehmer nicht berechtigt.
5. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr mit der Abnahme auf uns über.

§ 5 Urheber- und sonstige Schutzrechte, Eigentumsvorbehalt

1. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Auftragnehmer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
2. Werkzeuge, Modelle und Materialien, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Auftragnehmer ausnahmsweise gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Auftragnehmer wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Auftragnehmer hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen in Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

3. Soweit der Auftragnehmer von uns bereitgestellte Materialien verarbeitet oder mit anderen Materialien verbindet, verbleiben diese ebenfalls in unserem Eigentum; die Verarbeitung oder Verbindung erfolgt dann für uns in unserem Namen und Interesse als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Der Auftragnehmer wird die verarbeiteten oder verbundenen Materialien für uns kostenfrei mit der verkehrsbüblichen Sorgfalt verwahren.
4. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte werden von uns nicht anerkannt.

§ 6 Mängelansprüche

1. Bei Mängeln der vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und Leistungen stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate, soweit gesetzlich keine längeren Fristen vorgesehen sind.
2. Bei Lieferungen des Auftragnehmers, für die § 377 HGB gilt, sind offene Mängel, insbesondere Qualitäts- und Quantitätsabweichungen, jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Auftragnehmer innerhalb von 10 Kalendertagen seit Eingang der Lieferung bei uns mitteilen. Versteckte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Entdeckung an den Auftragnehmer erfolgt.
3. Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben beinhaltet keinen Verzicht auf etwaige Mängelansprüche.
4. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wegen ersetzter und nachgebesserter Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung ausschließlich aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 7 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die uns, unserem Personal und unseren sonstigen Erfüllungsgehilfen durch oder im Zusammenhang mit Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer haftet in diesem Zusammenhang auch für etwaige Pflichtverletzungen seines Personals oder seiner sonstigen Beauftragten.
2. Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt oder auf eine von ihm mangelhaft erbrachte Leistung zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter umfassend freizustellen. Die gilt insbesondere auch für die Kosten eines etwaigen Rückrufs.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR je Schadensfall zu unterhalten. Der Auftragnehmer wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.
4. Wir haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertrauen darf, haften wir bei einfacher Fahrlässigkeit nur beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens.
In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.

§ 8 Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung hätte kennen müssen.

3. Weitergehende gesetzlichen Ansprüche wegen (Rechts-)Mängeln der vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und Leistungen bleiben unberührt.

§ 9 Ersatzteile

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für die an uns gelieferten Produkte und Waren für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
2. Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte und Waren einzustellen, wird er uns dies unverzüglich, mindestens jedoch 12 Monate vor der Einstellung der Produktion, mitteilen.

§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Vertragsdauer und über das Vertragsende hinaus über alle vertraulichen Informationen, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind. Dies gilt nicht, soweit eine Auskunftspflicht gegenüber Behörden oder Gerichten besteht.
2. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.
3. Der Auftragnehmer wird seine Subunternehmer entsprechend verpflichten und uns dies auf Anforderung in geeigneter Weise nachweisen.
4. Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten werden von uns unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz gespeichert, verarbeitet und genutzt. Der Auftragnehmer erklärt sich hiermit einverstanden.

§ 11 Aufrechnung und Abtretung

1. Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 12 Einhaltung von Gesetzen (Compliance)

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
2. Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm erbrachten vertraglichen Leistungen allen maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
3. Der Auftragnehmer wird alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Zittau. Wir sind daneben berechtigt, den Auftragnehmer an dessen Sitz zu verklagen.
2. Die zwischen uns und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, sofern nicht eine gesetzliche Regelung greift, eine wirksame Bestimmung, die geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich zu verwirklichen. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.